



## Satzung

Stand 07. Oktober 2018

### §1 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie des öffentlichen Gesundheitswesens. Der Verein will eine naturgemäße Lebens- und Heilweise verbreiten und ihr wegen ihrer gesundheitlichen, sozialen, ethischen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Bevölkerungskreisen praktische Bedeutung verschaffen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vortragstätigkeit und die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Kongressen, zugänglich für jeden Interessierten. Der Verein will durch diese Vortragstätigkeit, gesundheitliche Aufklärung in allen Medien (z.B. Veröffentlichung von Artikeln), Gesundheitsaktionen (z.B. anlässlich von Kongressen über "Gesunde Ernährung"), Gymnastikgruppen (z.B. Vermittlung von Autogenem Training, z.B. Yogagruppen), und andere dazu geeignete Maßnahmen der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und Naturheilkunde dienen, mit allen daraus folgenden Nebenaufgaben.
3. Der Verein strebt die Zusammenarbeit mit allen Zusammenschlüssen und Einrichtungen mit gleicher Zielsetzung an; parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.
4. Der Verein finanziert sich ausschließlich über die Beiträge und Spenden seiner Mitglieder und Förderer; in ganz untergeordneter Weise können zur Finanzierung der Aktivitäten des Vereins Kostenbeiträge erhoben werden.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Ziele im Sinne der § 52 und 53 des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mildtätigkeit ist darauf ausgerichtet, Personen selbstlos zu unterstützen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer vorübergehenden Notlage geworden ist und die deshalb das Ziel einer naturgemäßen Lebens- und Heilweise nicht erreichen können. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Arbeitsleistung, die weit über das Maß der ehrenamtlichen Tätigkeit hinausgeht, entscheidet der Vorstand über eine Honorierung. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §2 Name und Sitz des Vereins

2. Der Verein soll den Namen "Heiler Mensch - Heile Erde" führen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i. Br. eingetragen werden; er führt dann den Zusatz "e.V."
2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
3. Der Sitz des Vereins ist Freiburg i. Br.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, Organisationen und Körperschaften werden, über deren Aufnahme der Vorstand entscheidet.
2. Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder; sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines Beitrages verpflichtet, der vom Vorstand festgelegt wird. Erfolgt der Vereinsbeitritt im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres, so ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. Bei Vereinsbeitritt im zweiten Halbjahr eines Kalenderjahres ist der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt im Monat des Vereinsbeitritts, dauert bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres und verlängert sich automatisch von Kalenderjahr zu Kalenderjahr.

Die Mitgliedschaft kann jeweils zum 30.Juni oder 31.Dezember eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Sie endet außerdem durch Tod, durch Auflösung einer Personenvereinigung oder durch Ausschluss bei Säumigkeit in der Beitragszahlung.

5. Mitglieder können ferner durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn sie vereinschädigend gegen die Satzung oder grob gegen die Interessen des Vereins verstoßen.

#### **§4 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung soll jährlich 1-mal vierzehn Tage vorher durch schriftliche Einladung einberufen werden. Sie ist in jedem Falle beschlussfähig, unabhängig wie viele Mitglieder anwesend sind.

2. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entlastet - wenn vorhanden - den Schatzmeister, beschließt Änderungen der Satzung und des Zwecks des Vereins und endgültig über weitere Maßnahmen.

3. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind mindestens von einem Vorstandsmitglied und einem weiteren Vereinsmitglied aus der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens der zehnte Teil der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zweckes verlangt, notfalls 14 Tage vor dem Termin schriftlich vom Vorstand einberufen.

#### **§6 Vorstand**

1. Der Vereinsvorstand nach §26 BGB besteht aus der/m 1. Vorsitzenden.

2. Der/Die 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich auch einzeln.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Eine mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Für die Wahl eines neuen 1. Vorsitzenden ist die qualifizierte Mehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder erforderlich.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Restvorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Vereinsmitglied als Ersatzvorstand einzuberufen.

4. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden und auflösen, um deren Mitgliedern Vereinsaufgaben zu übertragen.

5. Der Vorstand kann aus einer und/oder mehreren juristischen Personen bestehen. Vorstandsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein, auch dann nicht, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht.

6. Der Vorstand kann Teilaufgaben der Geschäftsführung auch auf Nichtvorstandsmitglieder delegieren (z.B. Unternehmensberatungsfirmen, Steuerberater usw.), die nicht gewählt sein müssen. Der Vorstand darf für den Verein Rücklagen bilden und Beteiligungen eingehen. Es ist von dem Verbot der §§ 181ff BGB befreit.

7. Der Vorstand darf die Satzung ergänzen (z.B. Durchführungsbestimmungen erlassen), solange es sich um keine Satzungsänderungen handelt.

#### **§7 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die vom Vorstand benannt werden.

2. Der Beirat hat eine beratende Funktion.

#### **§8 Wahlen**

Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet bei Wahlen die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen sind grundsätzlich schriftlich vorzunehmen, können aber auf Beschluss der einfachen Mehrheit der Anwesenden durch Handzeichen abgewickelt werden.

#### **§9 Auflösung des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung kann mit mindestens vier Fünfteln der gesamten Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturheilbund e.V. (Verband deutscher Naturheilvereine, Prießnitz-Bund, Sitz Crailsheim, Kreuzbergstr. 45, 74564 Crailsheim) zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.